



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2017/0389

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 27.01.2017

Aktenzeichen:

Mitteilungsvorlage

Fragestunde gem. § 25 der Geschäftsordnung des Kreistages

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreistag	02.03.2017		öffentlich

Sachverhalt:

Fragen des Kreistagsabgeordneten Herrn Edmund Borschel zur Fragestunde des Kreistages TOP 20 am 02.03.2017 in Reinhardshagen

Vorbemerkung:

Nach § 22 SGB II und § 5 SGB XII werden Kosten der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen getragen, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheitskriterien sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten in Form eines sogenannten „schlüssigen Konzeptes“ jeweils individuell für Ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich festzusetzen. Zur Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft sind nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung unter anderem folgende Punkte erforderlich:

- Bestimmung angemessener Wohnungsgrößen.
- Bestimmung angemessener Wohnungsstandards.
- Definition von Vergleichsräumen für die Preisermittlung.
- Ermittlung von Quadratmeterpreisen für Wohnungen einfachen Standards.

Nahezu alle schlüssigen Konzepte, die von Kommunen in Eigenregie entwickelt wurden, haben einer Überprüfung der Sozialgerichte nicht standgehalten.

Daher hat sich der Fachbereich Soziales beim Landkreis Kassel dafür entschieden, ein Institut mit der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes zu beauftragen, das bereits für andere Kommunen Konzepte erstellt hat, die gerichtlich überprüft und in höheren Instanzen bestätigt wurden.

Die Fragen:

Frage 1:

Wie hoch war der jeweilige Rücklauf bisher bei der Vermieterbefragung zur Mietwerterhebung in den Städten und Gemeinden des LK Kassel?

Zu Frage 1:

Es wurden insgesamt 6.138 Bestandsmieten und 612 Angebotsmieten erhoben. Nach Plausibilitätsprüfungen und feldspezifischen Extremwertkappungen bilden insgesamt 5.804 relevante Mietwerte die Grundlage für das zukünftige Ergebnis.

Frage 2:

Wird die Zahl der Rückläufe bei den Fragebögen als ausreichend angesehen für eine valide Bewertung der Mietpreise?

Zu Frage 2:

Laut Auskunft der Firma Analyse & Konzepte ist für eine valide und repräsentative Datengrundlage ein Rücklauf von mindestens 10 % erforderlich. Bei rund 41.700 zu Wohnzwecken vermieteten Wohnungen und einem Rücklauf von rund 6.750 Mieten übersteigt der Rücklauf diese Anforderung.

Frage3:

Bis wann ist mit der Auswertung der Daten zur neuen Mietpreisfestsetzung zu rechnen und damit der zukünftigen angemessenen Wohnkostenzuschüsse für ALG II Bezieher?

Zu Frage 3:

Die Beauftragung erfolgte Ende September 2016. Der Zeitbedarf bis zur Vorstellung erster Ergebnisse wurde mit 5 bis 6 Monaten angegeben. Mitte Februar wurden erste Ergebnisse präsentiert. Es ist vorgesehen, im 2. Quartal des Jahres die Ergebnisse bekannt zu geben und nach Bekanntgabe anzuwenden.

Frage 4:

Wie hoch sind die Kosten, die vom LK Kassel an das Forschungsinstitut gezahlt werden müssen, für die Erhebung und Auswertung des durchschnittlichen Mietzinses pro Quadratmeter?

Zu Frage 4:

Die Kosten belaufen sich auf 33.558 Euro und beinhalten die Mietwerterhebung sowie die notwendige Indexfortschreibung nach Ablauf von 2 Jahren.

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

2017_0389 Anlage 1

2017_0389 Anlage 2

Anlagenbeschreibung

Anlage 1: Fragen des Kreistagsabgeordneten Herrn Edmund Borschel zur Fragestunde des Kreistages TOP 20 am 02.03.2017 in Reinhardshagen

Anlage 2: Zusammenstellung der Fragen